

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2007

Kundgemacht im Internet unter www.salzburg.gv.at am 14. März 2007

20. Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg vom 23. Februar 2007, mit der die Tierkörperbeseitigungs-Verordnung 2004 geändert wird

Auf Grund des § 12 des Tiermaterialengesetzes, BGBl I Nr 141/2003, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die Tierkörper-Beseitigungsverordnung 2004, LGBl Nr 53, in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 73/2005 wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die Tabelle im Abs 1 Z 1 lautet:

„ Art des Tieres	Entgelt
Großvieheinheit	199,00 €
Kleinvieheinheit	54,00 €
Hund, Katze, Ferkel, Lamm udgl	12,00 €
“	“

1.2. Die Tabelle im Abs 1 Z 2 lautet:

„ Gefäßgröße	Entgelt	
	Material der Kategorie 3 (Normalmaterial)	Material der Kategorie 1, Material der Kategorie 2 oder mit Materialien der Kategorien 1 und 2 vermischtes Material (SRM)
Gefäß 140 l	27,00 €/Gefäß	36,00 €/Gefäß
Gefäß 240 l	37,00 €/Gefäß	51,50 €/Gefäß
Gefäß 770 l	78,00 €/Gefäß	126,00 €/Gefäß
Gefäß 1.100 l	105,00 €/Gefäß	173,00 €/Gefäß
“	“	“

1.3. Im Abs 2 wird der Betrag „52,50 €“ durch den Betrag „55,00 €“ ersetzt.

2. Im § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge „dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag“ durch die Wortfolge „16. Juli 2004“ ersetzt.

2.2. Nach Abs 3 wird angefügt:

„(4) § 6 Abs 1 und 2 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 20/2007 tritt mit 1. April 2007 in Kraft und ist nur auf Leistungen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt erbracht werden.“

**Für die Landeshauptfrau:
Eisl**

Das Landesgesetzblatt für das Land Salzburg wird vom Land Salzburg herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Die Landesgesetzblätter sind im Internet unter www.salzburg.gv.at abfragbar oder können beim Landespressebüro, Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 80 42- 20 47, Fax (0662) 80 42-21 61, zum Selbstkostenpreis bezogen werden.